

Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in (nichtamtlichen) Leitsätzen

Juli/August 2023

ALFRED GROF

In dieser Sparte wird zweimonatlich in Kurzform und möglichst zeitnah über praxisrelevante, schwerpunktmäßig in den Bereichen »Grundrechte«, »Wirtschaftsrecht« und »Verfahrensrecht« ergangene Entscheidungen von europäischen und nationalen Gerichten informiert. Die Lang- bzw Originalfassungen der hier referierten Entscheidungen können in der Regel jeweils direkt von den Homepages der entsprechenden Gerichte abgerufen werden. Für die Richtigkeit des Inhalts dieser Leitsätze kann seitens der Herausgeber und seitens des Verlages keinerlei Haftung übernommen werden.

A. Gerichtshof der Europäischen Union

EuGH v 13. 7. 2023, C-344/22 (BRD)

RL 2006/112/EG (Mehrwertsteuer-RL)

Art 2 Abs 1 lit c der RL 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass die Bereitstellung von Kureinrichtungen durch eine Gemeinde keine »Dienstleistung gegen Entgelt« im Sinne dieser Bestimmung darstellt, wenn die Gemeinde von Besuchern, die sich in der Gemeinde aufhalten, aufgrund einer kommunalen Satzung eine Kurtaxe in Höhe eines bestimmten Betrags pro Aufenthaltstag erhebt, wobei die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Taxe nicht an die Nutzung dieser Einrichtungen, sondern an den Aufenthalt im Gemeindegebiet geknüpft ist und diese Einrichtungen für jedermann frei und unentgeltlich zugänglich sind.

EuGH v 13. 7. 2023, C-363/21 (ITA)

Art 19 EUV; Art 47 EGRC

Die VO 473/2013/EU (Haushaltsplanung und Defizitkorrektur), die VO 549/2013/EU (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen), die RL 2011/85/EU (Haushaltspolitische Rahmen) und Art 19 Abs 1 EUV sind iVm Art 47 EGRC sowie den Grundsätzen der Äquivalenz und der Effektivität dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift, die die Zuständigkeit des Rechnungshofs beschränkt, über die sachliche Richtigkeit der Auf-

nahme einer Einrichtung in die Liste staatlicher Einheiten zu befinden, nicht entgegenstehen, vorausgesetzt, dass die praktische Wirksamkeit dieser Verordnungen und dieser Richtlinie sowie der vom Unionsrecht vorgeschriebene effektive gerichtliche Rechtsschutz gewährleistet sind.

B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGMR v 18. 7. 2023, 49255/22 (BEL)

Art 6 EMRK

Verletzung durch Weigerung der Behörden, eine vollstreckbare Anordnung, mit der der Staat verpflichtet wird, einem Antragsteller auf internationalen Schutz eine Unterkunft und materielle Unterstützung zu gewähren, umgehend umzusetzen (Versorgung des Antragstellers erst nach einer entsprechenden, vom EGMR erlassenen einstweiligen Anordnung); eine angesichts des massiven Anstiegs von Asylanträgen bei gleichzeitig unzureichender Aufnahmekapazität bestehende Notlage vermag daran nichts zu ändern, da es sich insoweit um ein systematisches Versäumnis der nationalen Behörden, Asylanträgen stattgebende rechtskräftige Gerichtsentscheidungen zu vollstrecken, handelt, dies ganz abgesehen davon, dass dadurch die Arbeitsweise der nationalen Gerichte und des EuGH stark belastet wird.

EGMR v 4.7.2023, 57292/16 (BEL – GK)

Art 10 EMRK

Keine Verletzung der Freiheit der Meinungsäußerung durch die behördliche Anordnung an einen Zeitungsverlag, einen vor zwanzig Jahren veröffentlichten Artikel zu einem tödlichen Verkehrsunfall aufgrund des »Rechts auf Vergessenwerden« nunmehr auf seiner Homepage zu anonymisieren; da das »Recht auf Online-Vergessenwerden« mit dem Recht auf Achtung des Ansehens verknüpft ist, wäre eine fortgesetzte und unbeschränkte Online-Verfügbarkeit des Artikels ohne Einschränkungen geeignet, ein gleichsam »virtuelles Strafregister« zu schaffen; wenn der Unfalllenker nunmehr rehabilitiert ist und seit der Veröffentlichung des ursprünglichen Artikels geraume Zeit verstrichen ist, stellt eine Anonymisierungsverpflichtung keine übermäßige und unzumutbare Belastung für den Verleger dar, während es zugleich das wirksamste Mittel zum Schutz der Privatsphäre des Lenkers verkörpert.

C. EFTA-Gerichtshof**EFTA-GH v 4.7.2023, E 11/22**

Art 28 EWR-Abk

Art 28 EWR-Abk ist dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften, mit denen ein EWR-Staat Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von EWR-Staatsangehörigen, die in diesem Staat nicht steuerlich ansässig sind, höher besteuert als Einkommen von steuerlich in diesem Staat ansässigen Personen, entgegensteht.

Aufgrund einer derartigen nationalen Maßnahme dürfen solche Personen nicht höher besteuert werden. Das vorliegende Gericht muss die erforderlichen Konsequenzen aus dem Verstoß gegen das EWR-Recht ziehen und im Rahmen seiner Befugnisse wirksam Abhilfe schaffen; hierzu gehört die Rückzahlung bereits unter Verstoß gegen das EWR-Recht erhobener Abgaben einschließlich Zinsen. Ist dies nicht möglich, ist der EWR-Staat verpflichtet, nach dem Grundsatz der Staatshaftung den Schaden zu ersetzen, den er Einzelnen – wie dem Bf im Ausgangsrechtsstreit – zugefügt hat.

D. Bundesverwaltungsgericht (BRD)**BVerwG v 18.7.2023, 4 CN 3.22**

RL 2001/42/EG (SUP-Richtlinie); BauGB

§ 13b BauGB über das beschleunigte Verfahren zur Erlassung von Bebauungsplänen darf wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden; denn nach den Vorschriften für das Regelverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans wäre eine Umweltprüfung durchzuführen, ein Umweltbericht zu erstellen und der Begründung des Bebauungsplans beizufügen gewesen. Dieser beachtliche, vom Antragsteller fristgerecht gerügte Verfahrensmangel hat die Gesamtunwirksamkeit des Bebauungsplans zur Folge.

E. Verfassungsgerichtshof**VfGH v 12.6.2023, A 13/2023**

Art 10 B-VG; Art 137 B-VG; KFG

Die Verpflichtung zur Rückerstattung einer zu Unrecht geleisteten Geldstrafe trifft jene Gebietskörperschaft, in deren Vollzugsbereich die belangte Behörde tätig gewesen ist; erging eine der BH Dornbirn zurechenbare Organstrafverfügung wegen eines Verstoßes gegen das KFG, so fiel diese – wenngleich in Form der mittelbaren Bundesverwaltung – in die Vollzugskompetenz des Bundes; Abweisung (nicht Zurückweisung) der Klage mangels Passivlegitimation des Landes Vorarlberg.

VfGH v 29.6.2023, E 3267/2022

Art 83 B-VG; § 82 StVO

Die Nichterlassung einer Sachentscheidung mit der Begründung, dass sich die Rechtsstellung des Bf durch eine solche infolge Zeitablaufs (hier: Beantragung der Benutzung einer Straße zu verkehrsfremden Zwecken an einem bestimmten Tag) nicht mehr verbessern könne, verletzt den Bf in seinem Recht auf den gesetzlichen Richter, wenn und weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass künftig analoge Antragstellungen erfolgen werden und zudem in derartigen Konstellationen in aller Regel kaum eine abschließende Entscheidung noch vor dem Ablauf des Bewilligungszeitraumes ergehen kann.

VfGH v 15.6.2023, E 2445/2022

Art 7 B-VG; TirGVG

Willkür in Form einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, wenn das VwG seinem Erkenntnis innerstaatliche

Vorschriften zugrunde gelegt hat, die offenkundig dem Unionsrecht widersprechen: Danach wäre die Erteilung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung für eine Eigentumsübertragung eines landwirtschaftlichen Grundstücks vom Vorliegen einer Selbstbewirtschaftung durch den Landwirt abhängig, was jedoch vom EuGH bereits als unionsrechtswidrig erachtet wurde.

VfGH v 28. 6. 2023, E 653/2023

Art 2 4.ZPMRK; FPG

Verletzung im Recht auf Ausreisefreiheit durch Verweigerung des beantragten Fremdenpasses, ohne dass eine hinreichende Interessenabwägung und Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen wurde, wobei dem § 88 FPG zudem ein dem Art 2 des 4.ZPMRK widersprechender Inhalt unterstellt wurde

VfGH v 27. 6. 2023, E 1517/2022

Art 2 EMRK; § 69 GewO

Aus grundrechtlichen Schutzpflichten kann kein allgemeines subjektives Recht auf Erlassung einer Verordnung gemäß § 69 Abs 1 GewO abgeleitet werden; dass der Gesetzgeber in dieser Bestimmung kein subjektives Recht auf Verordnungserlassung normiert hat, begegnet angesichts seines weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

VfGH v 29. 6. 2023, G166/2023

Art 7 B-VG; § 359b GewO

§ 359b Abs 1 Z 4 GewO (vereinfachtes Genehmigungsverfahren für einen – innerhalb einer Gesamtbetriebsanlage gelegenen – Anlagenteil) ist infolge Verletzung von Schutzinteressen durch Ausschluss der (vollen) Parteilstellung der Nachbarn in diesem Spezialgenehmigungsverfahren unsachlich.

F. Oberster Gerichtshof

OGH v 27. 6. 2023, 1 Ob 83/23x

Entlassung wegen versuchter Aufnahme eines fremden Gesprächs mittels Handy-Aufnahmefunktion

Ist einem Bundesminister im Zuge einer Postenbesetzung ein Ermessensspielraum eingeräumt, so kommt es im Amtshaftungsverfahren auf die Frage, ob die Entscheidung des Ministers richtig war bzw ob er nicht in vertretbarer Weise auch den Kläger anstelle eines anderen Bewerbers hätte weiter bestellen können, nicht an.

Denn es soll nicht jede Frage, die im Ermessensrahmen zu entscheiden ist, in einem nachfolgenden Amtshaftungsverfahren einer neuen Prüfung unterzogen werden können.

OGH v 13. 7. 2023, 1 Ob 232/22g

AHG

Mögliche Amtshaftung für Verfahrensverzögerungen bei der Ausstellung einer Aufenthaltskarte nach dem NAG: Die Behörde ist verpflichtet, über Anbringen der Parteien ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden, und hat daher von weiteren Erhebungen Abstand zu nehmen, wenn der Sachverhalt hinreichend geklärt ist.

OGH v 27. 6. 2023, 1 Ob 88/23g

AHG

Keine Amtshaftung wegen gesetzwidriger COVID-19-Verordnung: Aus der vom VfGH festgestellten Gesetzwidrigkeit kann angesichts des nicht eindeutigen Gesetzestextes und des Zeitdrucks bei der Erlassung dieser Verordnung kein Verschulden des Gesundheitsministers abgeleitet werden.

G. Verwaltungsgerichtshof

VwGH v 22. 6. 2023, Ra 2023/08/0029

§ 8a VwGVG

Die nach der mündlichen Entscheidungsverkündung folgende Phase zur Einbringung eines Antrags auf Ausfertigung ist dem VwG-Verfahren zuzurechnen. Nach dem Wortlaut des § 8a VwGVG ist es nicht ausgeschlossen, dass auch in diesem Stadium noch ein Verfahrenshilfeantrag gestellt werden kann.

VwGH v 28. 6. 2023, Ra 2022/07/0196

§ 52 AVG

Wenn vom VwG eine nicht den Anforderungen an die Qualität eines Sachverständigengutachtens entsprechende Untersuchung herangezogen wird, ist nicht von einem geklärten Sachverhalt auszugehen; in einem solchen Fall wird das VwG seiner Pflicht zur Sachverhaltsfeststellung nicht gerecht, wenn es seiner Entscheidung lediglich solche nichtsachverständige Äußerungen zugrunde legt.

▷

VwGH v 11. 7. 2023, Ra 2020/22/0102

§ 9 ZustG; § 37 ZustG

Gemäß § 37 Abs 1 ZustG gilt im Falle einer elektronischen Zustellung ein Dokument zwar grundsätzlich bereits mit dem Zeitpunkt des Einlangens beim Empfänger als zugestellt. Liegt jedoch insoweit ein Zustellmangel – wie zB unmittelbare Zustellung an die Partei anstatt an deren Rechtsvertreter – vor, so ist im Zuge der Beurteilung der Heilung dieses Mangels durch tatsächliches Zukommen der elektronischen Zustellung iSd § 9 ZustG jener Zeitpunkt maßgeblich, in dem der Empfänger durch Zugriff auf das elektronisch bereitgehaltene amtssignierte Dokument von diesem Kenntnis erlangt hat.

VwGH v 4. 7. 2023, Ra 2022/22/0023

Art 133 B-VG

Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung zwar nur dann vor, wenn das VwG die im Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat; allerdings hat der jedoch zu prüfen, ob der Sachverhalt genügend erhoben ist, ob die bei der Beweiswürdigung vorgenommenen Erwägungen schlüssig sind und ob das VwG dabei alle in Betracht kommenden (relevanten) Umstände vollständig berücksichtigt hat.

VwGH v 11. 7. 2023, Ra 2020/22/0102

ZustG

Die Behörde bzw das VwG trägt die Beweislast für die Heilung eines Zustellmangels durch tatsächliches Zukommen; es muss daher durch im Verfahren festgestellte Anhaltspunkte belegt werden können, dass bzw wann das betreffende Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist; allenfalls ist diese Frage durch zweckentsprechende Ermittlungen zu klären.

VwGH v 25. 7. 2023, Ra 2021/02/0220

§ 9 VStG

Der räumliche oder sachliche Bereich des Unternehmens, für den ein verantwortlicher Beauftragter bestellt wird, ist »klar abzugrenzen«; erfolgt eine solche klare Abgrenzung nicht, so liegt keine wirksame Bestellung vor; denn die Behörden sollen nicht verpflichtet sein, Ermittlungen über den jeweiligen Betrieb und seine Gliederung in räumlicher und sachlicher Hinsicht anstellen zu müssen und auch der Aufgabe enthoben sein, die

Bestellung (bzw ihren Nachweis) einer nur unter Zuhilfenahme weiterer Beweise möglichen Interpretation unterziehen zu müssen, um zu klären, welcher Inhalt einer diesbezüglich nicht eindeutigen Erklärung beizumessen ist; jedenfalls soll vermieden werden, dass Zweifel am Umfang des Verantwortungsbereichs entstehen; bei der Auslegung einer Bestellsurkunde kommt es somit auf den objektiven Erklärungswert des Empfängers an.

VwGH v 7. 7. 2023, Ra 2022/18/0218

AsylG; AVG

Soweit es für Sachverhaltsfeststellung von Bedeutung sein kann, hat das VwG die Pflicht, auf das Parteivorbringen einzugehen; über erhebliche Behauptungen und Beweisanträge darf sich das VwG nicht ohne Ermittlungen und ohne Begründung hinwegsetzen. Davon ausgehend war das BVwG sohin nicht berechtigt, den Beweisantrag betreffend aktuelle Länderinformationen zu den Auswirkungen der jüngsten Ereignisse auf die Rückkehrgefahr für politisch-oppositionelle Personen aus Tschetschenien außer Acht zu lassen und sich mit den vorhandenen Länderinformationen, die sich mit diesen jüngsten Ereignissen noch nicht umfassend beschäftigten, zu begnügen; insbesondere kann auch nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass derartige Ermittlungen zu keinem anderen Verfahrensergebnis geführt hätten.

VwGH v 15. 6. 2023, Ro 2021/02/0011

§ 60 AVG

Eine grundsätzliche Rechtsfrage im Zusammenhang der Beweiswürdigung liegt dann vor, wenn das VwG diese im konkreten Einzelfall in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat; dies bedeutet insbesondere auch, dass eine dem § 60 AVG entsprechende Entscheidungsbegründung (auch) zu widersprechenden Beweisergebnissen im einzelnen Stellung nehmen und schlüssig darlegen muss, weshalb dem einen Beweismittel mehr Vertrauen entgegenzubringen war als dem anderen; diese dabei vorgenommenen Erwägungen müssen mit den Gesetzen der Logik und dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut im Einklang stehen.

VwGH v 6. 7. 2023, Ra 2023/02/0112

Art 8 B-VG; § 5 StVO

Da die von einem Polizisten ergehende Aufforderung zum Ablegen eines Alkomattests bloß in dem Sinn hin-

reichend deutlich sein muss, dass diese vom Betroffenen auch als solche verstanden werden kann (dh, dass dieser – allenfalls unter Heranziehung eines Dolmetschers – die Anleitungen des Beamten in ihrer Bedeutung zu erfassen in der Lage ist), kann diese ggf auch in türkischer Sprache vorgenommen werden.

VwGH v 30.6.2023, Ra 2023/02/0106

§ 5 StVO; § 7 VStG

Eine Beitragstäterschaft zu einem alkoholisierten Lenken liegt dann vor, wenn es der Beifahrer bei Fahrtantritt iS eines dolus eventualis für möglich gehalten und sich damit abgefunden hat, dass der unmittelbare Täter auf Grund dessen Alkoholkonsums eine die Fahrtauglichkeit beeinträchtigende Alkoholisierung aufwies. Dies trifft etwa dann zu, wenn der unmittelbare Täter bei der Anhaltung kurze Zeit nach Fahrtantritt schwere Alkoholisierungsmerkmale aufweist, die sachverhältnismäßig unbestritten blieben und von denen auch nicht behauptet wurde, dass sie bei Fahrtantritt nicht vorhanden waren; weiters muss der Beitragstäter über das dem unmittelbaren Täter überlassene Fahrzeug verfügungsberechtigt gewesen sein und es Letzterem zum Lenken überlassen haben.

VwGH v 13.6.2023, Ra 2021/10/0162

Art 139 B-VG; RL 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-RL)

Im Zuge der Umsetzung von umweltrechtlichen Normen der EU kommt anerkannten Umweltorganisationen ein Recht auf Teilnahme am behördlichen Verfahren zu; anerkannte Umweltorganisationen können daher die Überprüfung und Aufhebung von dementsprechenden innerstaatlichen Verordnungen bei Behörden beantragen; die den Umweltorganisationen zuerkannten, aus EU-Recht abgeleiteten Rechte können ihnen insbesondere auch nicht deshalb versagt werden, weil nach nationalem Recht weder ein entsprechendes Antragsrecht noch ein einheitliches Verfahrensrecht zur Erlassung von Verordnungen besteht.

VwGH v 27.4.2023, Ra 2021/01/0032

§ 13 AVG

Ein berufsmäßiger Parteienvertreter muss sich mit den Schritten, die für die Übermittlung von Revisionschriften an das VwG erforderlich sind, ausreichend vertraut machen, dh, dass sich ein Rechtsanwalt derartige Informationen aktiv beschaffen muss. Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn eine Revision am letzten Tag der Frist nach dem Ende der Amtsstunden

eingebraucht wurde, der Umstand, dass die Amtsstunden an diesem Tag bereits um 13:00 Uhr enden, jedoch zuvor ordnungsgemäß kundgemacht worden war.

VwGH v 25.4.2023, Ra 2022/10/0063

WrBaumSchG; WrUIG

Bei der Mitteilung von Grundstücksadressen handelt es sich um personenbezogene Daten iSd § 6 Abs 2 Z 3 WrUIG, deren Bekanntgabe dann zu erfolgen hat, wenn diese keine negativen Auswirkungen auf die Vertraulichkeit solcher personenbezogenen Daten zeigt. Bei Bestehen eines schutzwürdigen Interesses an der Geheimhaltung personenbezogener Daten ist hingegen gemäß § 6 Abs 4 WrUIG eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe vorzunehmen.

□